

Beitragsordnung SBHC- NRW e.V.

Präambel

Die Beitragsordnung ergänzt die Satzung und stellt eine wichtige Säule der Vereinsarbeit dar. Sie kann auf Antrag im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung je nach Erfordernis angepasst werden.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 3 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wichtige Grundlage, um die Ziele und Aufgaben des Vereins realisieren zu können. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen.

§ 4 Höhe des Beitrags

(1) Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

Mitgliedergruppe	Prozent	Jahresbeitrag
Einzelmitglied über 18 Jahre	100 %	24,00 €
Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre	sind beitragsfrei	
Ehepaare und gleichgestellte Partnerschaften, Familien einschließlich Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre	150 %	36,00 €
Schüler und Auszubildende über 18 Jahre, Studierende, Beschäftigte in der WfbM, Volljährige ohne eigenes Einkommen	50 %	12,00 €
Fördernde Mitglieder, freiwilliger Beitrag		mindestens 20,00 €
Ehrenmitglieder	sind beitragsfrei	

(2) Für die Höhe des Beitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.

§ 5 Fälligkeit des Beitrags

Der Mitgliedsbeitrag ist zum 15. März eines jeden Jahres fällig.

§ 6 Zahlungsform

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren eingezogen. Ausnahmen sind möglich.
- (2) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 7 Beitragsrückstand

Bei einem Beitragsrückstand können durch den Vorstand Mahngebühren im erforderlichen Umfang, jedoch max. 5,00 € erhoben werden.

§ 8 Soziale Härtefälle

- (1) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag vorübergehend ganz oder teilweise erlassen.
- (2) Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungspflichtigen Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 9 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 10 Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 11 Änderungen

- (1) Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, werden vom Vorstand vorbereitet und der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 4. Februar 2012 in Kraft.